



Ausführungsbestimmungen Jungschützenwettschiessen Gewehr 300 m

Dok.-Nr. 60.43.01

Die Abteilung 300 m des AGSV erlässt in Ergänzung des Reglements des SSV 3.70.01 und der Ausführungsbestimmungen des SSV 3.70.02 die folgenden kantonalen Ausführungsbestimmungen. Auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen wird verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beiderlei Geschlecht.

1. Zweck

Das Jungschützenwettschiessen stellt den Abschluss der offiziellen Jungschützenkurse dar und wird kombiniert mit dem Wettschiessen für Junioren U15 und der Qualifikation für den kantonalen Final der Schweizer Gruppenmeisterschaft Gewehr 300 m für Jungschützen und Junioren U15 (SGMJ-300).

2. Grundlagen

- Regeln für das sportliche Schiessen (RSpS) des SSV inkl. der zugehörigen Teilreglemente
- Reglement des SSV für das Jungschützen-Wettschiessen, Reg.-Nr. 3.70.01
- Ausführungsbestimmungen des SSV für das Jungschützenwettschiessen, Reg.-Nr. 3.70.02
- Reglement des SSV für die Schweizer Gruppenmeisterschaft Gewehr 300 m für Jungschützen (U17-U21) und Junioren (U13-U15) (SGMJ-300), Reg.-Nr. 4.04.4607
- Ausführungsbestimmungen für die Ausscheidungsschiessen der Schweizer Gruppenmeisterschaft 300 m für Jungschützen (U17-U21) und Junioren (U13-U15), Reg.-Nr. 3.55.02
- Ausführungsbestimmungen für das Schiessen von Junioren und Jungschützen, Reg.-Nr. 2.18.03

3. Korrespondenzadresse

Sämtliche Korrespondenz an den AGSV im Zusammenhang mit dem Jungschützenwettschiessen ist an den Ressortleiter Jungschützenwesen (RL Jungschützenwesen) zu richten:

Bernhard Kayser
Erlenweg 1 076 558 11 81
4805 Brittnau bernhard.kayser@agsv.ch

4. Durchführung

Die Organisation der Jungschützenwettschiessen wird den Bezirksverbänden übertragen. Sie sind für die korrekte Durchführung und Abrechnung verantwortlich. Das Jungschützenwettschiessen findet zentral an einem Austragungsort innerhalb des Bezirksverbandes statt.

5. Schiessdaten

Die Jungschützenwettschiessen sind ab Anfang Juni bis Mitte Juli (Abrechnung 15. Juli, siehe Punkt 10.2) durchzuführen. Die Bezirksverbände legen die genauen Daten fest. In begründeten Fällen kann der RL Jungschützenwesen des AGSV auf Gesuch eine Durchführung im Mai bewilligen. Gesuche sind bis spätestens 31. März einzureichen.

6. Teilnahmeberechtigung, Gruppenanmeldung

6.1. Jungschützen

Alle Jungschützen, die innerhalb des Bezirksverbands im betreffenden Jahr einen Jungschützenkurs ordnungsgemäss absolviert haben, sind berechtigt, am Jungschützenwettschiessen teilzunehmen. Das Wettschiessen gilt als Kursabschluss. Es ist Ehrensache, dass alle Vereine teilnehmen. Fehlende Programme gemäss Jungschützen-Standblatt, müssen nachgeschossen werden, damit der Anspruch auf die Munitionsvergütung durch das VBS bestehen bleibt.

6.2. Junioren U15

Für das gleichzeitig mit dem Jungschützenwettschiessen stattfindende Wettschiessen für Junioren U15 sind alle Junioren U15 teilnahmeberechtigt, welche innerhalb des Bezirksverbands einen Nachwuchskurs im betreffenden Jahr absolviert haben.

6.3. Kursleiter

Der RL Jungschützenwesen des AGSV, die Bezirksjungschützenchefs sowie die Jungschützenleiter und Schiesslehrer der Vereine können das Jungschützenwettschiessen ebenfalls schiessen. Es ist eine separate Rangliste zu erstellen.

6.4. Gruppen

Für den Gruppenwettkampf im Rahmen der Qualifikation für den kantonalen Final der SGMJ-300 sind alle Gruppen von Jungschützen und Junioren U15 teilnahmeberechtigt, die einem Verein des betreffenden Bezirksverbands angehören.

Der Gruppenwettkampf wird in zwei Kategorien durchgeführt:

Kategorie Jungschützen (JS): Eine Gruppe besteht aus vier Jungschützen, die dem gleichen Jungschützenkurs angehören und diesen im laufenden Kalenderjahr gemäss Schiessverordnung vollendet haben.

Kategorie Junioren U15: Eine Gruppe besteht aus drei Junioren U15, die dem gleichen Verein angehören.

Die Jungschützenleiter bzw. die Nachwuchsleiter melden möglichst viele Jungschützen- und Junioren-U15-Gruppen an das Jungschützenwettschiessen an. Die Gruppenzusammensetzung muss festgelegt sein, bevor der erste Teilnehmende einer Gruppe sein Programm absolviert. Danach sind keine Mutationen mehr möglich. Die Bezirksverbände regeln die Details zum Anmeldeverfahren.

6.5. Lizenzpflicht

Es besteht keine Lizenzpflicht.

7. Wettkampfprogramm

7.1. Einzelwettkampf

Scheibe: A10

Stellung: Stgw 90 ab Zweibeinstütze für alle Teilnehmer inkl. Kursleiter

Programm: 3 Schüsse Probe obligatorisch

6 Schüsse Einzel

4 Schüsse Einzel ohne Zeitbeschränkung, am Schluss gezeigt.

7.2. Ringkorn

Das Ringkorn auf dem Stgw 90 darf **nicht** verwendet werden.

7.3. Gruppenwettkampf, Qualifikation für den kantonalen Final der SGMJ-300

Das Programm des Jungschützenwettschiessens zählt für den Gruppenwettkampf. Das Total der vier bzw. drei Einzelresultate ergibt das Gruppenresultat.

Der RL Jungschützenwesen des AGSV erstellt für die beiden Kategorien JS und U15 je eine kantonale Rangliste. Bei Punktgleichheit entscheiden die höheren Einzelresultate. Besteht immer noch Gleichheit, so belegen diese Gruppen den gleichen Rang.

Die besten Gruppen beider Kategorien gemäss kantonaler Rangliste sind für den kantonalen Final der SGMJ-300 qualifiziert. Details sind den AFB zum Kantonalen Final (Dok. Nr. 60.43.02) zu entnehmen.

8. Auszeichnungen

8.1. Einzelauszeichnungen Jungschützen

Der SSV stellt einfache Kranzabzeichen für die Jungschützen zur Verfügung beim Erreichen der folgenden Limiten:

Kurs 1 + 2:	75 Punkte
Kurs 3:	76 Punkte
Kurs 4:	78 Punkte
Kurs 5:	80 Punkte
Kurs 6:	82 Punkte

8.2. Einzelauszeichnungen Junioren U15

Für die Junioren U15 sind separate Junioren-Kranzabzeichen vorgesehen, finanziert durch den AGSV. Diese werden - unabhängig von der Anzahl besuchter Nachwuchskurse - beim Erreichen folgender Limite abgegeben:

Junioren U15: 74 Punkte

8.3. Gruppenauszeichnungen, Auszeichnungen für Kursleiter

Von Seiten SSV und AGSV sind weder Gruppenauszeichnungen noch Auszeichnungen für Kursleiter vorgesehen. Es steht den Bezirksverbänden frei, eigene Auszeichnungen abzugeben.

9. Finanzielles

Die Teilnahme am Jungschützenwettschiessen, am Wettschiessen für Junioren U15 und an der Qualifikation für den kantonalen Final der SGMJ-300 ist kostenlos. Die Munition ist Sache der Vereine.

Den durchführenden Vereinen entrichtet der AGSV eine Entschädigung von **Fr. 4.00** für alle teilnehmenden Jungschützen und Junioren U15. Für die Kursleiter wird keine Entschädigung entrichtet.

10. Administratives

10.1. Lieferung der Kranzabzeichen

Die Kranzabzeichen werden vom RL Jungschützenwesen des AGSV automatisch mit dem Liefer- und Abrechnungsformular (Dok. Nr. 60.43.06) an die Bezirksjungschützenchefs geliefert, sobald die Abzeichen vom SSV bei ihm eingetroffen sind.

10.2. Abrechnung

Die Abrechnung des Jungschützenwettschiessens hat unmittelbar nach Abschluss des Anlasses und **spätestens bis zum 15. Juli** zu erfolgen. Die Bezirksjungschützenchefs rechnen das Jungschützenwettschiessen mit dem Liefer- und Abrechnungsformular des AGSV (Dok. Nr. 60.43.06) mit dem RL Jungschützenwesen auf elektronischem Wege ab.

Der Abrechnung sind folgende Ranglisten beizulegen:

- Einzelrangliste Jungschützen
- Einzelrangliste Junioren U15
- Einzelrangliste Kursleiter
- Gruppenrangliste JS mit Gruppentotals und den zugehörigen vier Einzelresultaten
- Gruppenrangliste U15 mit Gruppentotals und den zugehörigen drei Einzelresultaten

Gleichzeitig mit der Abrechnung sind die überzähligen Kranzabzeichen dem RL Jungschützenwesen auf dem Postweg zurückzusenden.

10.3. Nachlieferung von Kranzabzeichen

Der RL Jungschützenwesen sendet die nachzuliefernden Kranzabzeichen den Bezirksjungschützenchefs. Diese leiten die Kranzabzeichen an die Vereine weiter zuhanden der Jungschützen und Junioren U15.

10.4. VVA-Eintragungen

Die Einzelresultate sind von den Vereinen bis am **15. Juli** in der VVA zu erfassen.

11. Schlussbestimmungen

Die Ausführungsbestimmungen wurden vom Kantonalvorstand am 14. Januar 2020 genehmigt. Von der Abteilung Gewehr 300 m wurde am 1. April 2022 die Bestimmung betr. Ringkorn eingefügt sowie die Covid-19-Bestimmungen wieder gelöscht.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen ersetzen alle ihnen widersprechenden Ausführungen, insbesondere die AFB vom 9. April 2021 sowie den Vorstandsbeschluss vom 18. Februar 2014 über die Entschädigungen an die Organisatoren der Jungschützenwettschiessen. Die AFB treten sofort in Kraft.